

Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

**Der Oberbürgermeister**

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin  
 FDP-Stadtvertreterin Cécile Bonnet-Weidhofer  
 Am Packhof 2 - 6

19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
 Zimmer: 6.031  
 Telefon: 0385 545-1000  
 Fax: 0385 545-1019  
 E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum

Ansprechpartner/in

2016-12-05 Frau Gabriel

## Ihre Anfrage vom 23.11.2016 zu Finanzierungsbeiträgen von Eltern in Schweriner Schulen

Sehr geehrte Frau Bonnet-Weidhofer,

Ihre Fragen vom 23.11.2016 möchte ich wie folgt beantworten:

### Frage 1:

**In welcher Höhe und nach welchem Verfahren werden den Schweriner Schulen Sachkosten für den Schulbetrieb zugewiesen? Wie hoch war das Budget der Schulen im Jahr 2016, wie hoch wird es 2017 sein?**

### Antwort:

Gem. § 110 Abs. 1 SchulG M-V hat die Landeshauptstadt Schwerin als Schulträgerin die Sachkosten für die „äußere Schulverwaltung“ zu tragen, die in § 110 Abs. 2 SchulG M-V im Einzelnen benannt werden. Die frei verfügbaren Mittel im Teilhaushalt bemessen sich nach den durch die Behördenleitung festgelegten Eckwerten. Der nach Abzug der Aufwendungen durch Gesetz und Vertrag gebundener Leistungen verbleibende Betrag wird entsprechend den zur Betriebsführung notwendigen Ausgaben je Schule verteilt. Dies erfolgt u. a. auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Schülerzahlen. Vorrangig erfolgt die Planung und Verteilung der Mittel nach dem tatsächlich vorhandenen Bedarf und unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils der jeweiligen Einrichtung.

Für die Jahre 2016 und 2017 sind jeweils nach entsprechender Bedarfserhebung für die in dieser Anfrage in Bezug genommenen Lernmittel 350.000 € und für Lehr- und Unterrichtsmittel 500.000 € haushalterisch veranschlagt.

### Frage 2:

**In welcher Höhe und auf welcher Rechtsgrundlage ist die Stadt Schwerin als Schulträger berechtigt, von den Eltern / Erziehungsberechtigten der Schweriner Schüler Finanzierungsbeiträge für den Kauf von Büchern / Arbeitsheften, Kopien und schulische Veranstaltungen ( Wanderfahrten, Fahrkarten des Nahverkehr, Kinobesuch usw.) zu erheben?**

#### Hausanschrift:

Landeshauptstadt Schwerin  
 Der Oberbürgermeister  
 Am Packhof 2 - 6  
 19053 Schwerin  
 Zentraler Behördenruf: +49 385 115  
 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
 Internet: www.schwerin.de  
 E-Mail: info@schwerin.de

#### Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 - 16:00 Uhr  
 Di. 08:00 - 18:00 Uhr  
 Do. 08:00 - 18:00 Uhr  
 Samstags-Öffnungszeiten  
 des BürgerBüros unter  
 www.schwerin.de

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG	BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin	BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank	BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank	BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00



**Antwort:**

Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt von den Eltern keine „Finanzierungsbeiträge“ im Sinne des § 54 Abs. 2 SchulG M-V i.V.m. § 1 GrenzbetragsVO M-V.

Grundsätzlich ist es so, dass die Landeshauptstadt Schwerin neben weiteren Sachkosten sämtliche Kosten für Lernmittel sowie Lehr- und Unterrichtsmittel zu tragen hat (für Bücher, Druckschriften, Unterrichtsmaterialien, Schutzkleidung etc.). Im „Gegenzug“ kann die Landeshauptstadt Schwerin nach § 54 Abs. 2 SchulG i.V.m. GrenzbetragsVO Kostenbeiträge von bis zu 30 € erheben.

Es ist jedoch seit jeher und unbeanstandet Praxis, dass die Eltern Arbeitshefte auf eigene Kosten besorgen und auf die Erhebung von Kostenbeiträgen verzichtet wird, da dies sich gegeneinander aufheben dürfte.

**Frage 3:**

**Welche Geschwisterermäßigungen gibt es, um soziale Härten zu vermeiden? In welchem Umfang werden jährlich Aufwendungen für Arbeitsmaterialien, Kopien, Verbrauchsmaterialien und schulische Veranstaltungen - ohne Klassenfahrten - für Kinder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket Eltern erstattet oder direkt übernommen? In welchem Umfang gibt es eine soziale Staffelung bei den Elternbeiträgen bei zu leistenden Zahlungen?**

**Antwort:**

Siehe Antwort zu Frage 2.

Soweit die Schülerinnen und Schüler nach dem SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beanspruchen können, erhalten sie nach Auskunft des Fachdienstes Soziales und Wohnen 100,00 € im Schuljahr zur Deckung des Schulbedarfes. Die Auszahlung erfolgt in 2 Schritten: 30 € zum 01.02. und 70 € zum 01.08.. Damit sind jegliche Aufwendungen, was Schulmaterialien betrifft, nach dem SGB II abgegolten.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen auch Kostenübernahmen für eintägige Schulausflüge. Die Voraussetzungen dafür sind, dass die Veranstaltung in schulischer Verantwortung ist und die Kinder die Schule dafür verlassen (z.B. Kinobesuch oder Theaterbesuch). Die Kostenübernahme erfolgt dann in voller Höhe. Der Schulbedarf wird den Eltern ausgezahlt. Die eintägigen Schulausflüge werden über das Bildungskartenverfahren abgerechnet, d.h. die Schule bucht die Kosten direkt von der Bildungskarte ab.

Sollten die Eltern den Ausflug selbst bezahlt haben, weil eine Abbuchung von der Bildungskarte kurzfristig durch die Schule nicht mehr möglich war, wird eine Erstattung an die Eltern vorgenommen.

**Frage 4:**

**Welche Vorgaben und Hinweise bestehen seitens der Stadt als Schulträger der Schulen aktuell zu den zu erhebenden Elternbeiträgen und dem resultierenden Verwaltungsverfahren?**

**Antwort:**

Siehe Antwort zu Frage 2.

**Frage 5:**

**Nach welchen Verfahren und in welcher Höhe wurden jährlich in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 Finanzierungsbeiträge durch die Schulen von den Eltern der Schweriner Schüler für zu beschaffende Schulbücher / Arbeitshefte, Kopien, Verbrauchsmaterialien und schulische Veranstaltungen eingezogen? Wie hoch waren die Zahlungen der Eltern an den Schulen der Stadt pro Schüler, bitte schulbezogen ausweisen?**

**Antwort:**

Siehe Antwort zu Frage 2.

Ob und in welcher Höhe durch die Schulen „Finanzierungsbeiträge“ erhoben werden, ist hier nicht bekannt. Soweit vereinzelt von den Schulen „Kopiergeld“ verlangt worden sein soll, sind die Schulen unterrichtet, dass Kopierkosten von der Lernmittelfreiheit umfasst sind. Kosten für schulische Veranstaltungen (z.B. Kino- oder Theaterbesuch) tragen die Eltern selbst, es sei denn, sie beziehen Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II.

**Frage 6:**

**Welche Elterninformationen mit welchem Inhalt gibt es seitens der Stadt aktuell für Eltern - insbesondere für Eltern der ersten Klasse - zu den bestehenden Zahlungspflichten, Möglichkeiten der Ermäßigung bzw. Übernahme im Rahmen der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket und den daraus resultierenden Verwaltungsverfahren?**

**Antwort:**

Familien mit Anspruch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden von den Schulen (Lehrerpersonal / Leitung / Sekretärinnen), durch den Fachdienst Soziales und Wohnen und das Jobcenter über die Möglichkeiten und Verfahren informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier